

Mehrsprachigkeit in der juristischen Ausbildung an der  
Universität Luxemburg: Rechtswissenschaft trifft  
Mehrsprachigkeitsforschung

*Françine UwerAlme Heuschling*

I. Die Mehrsprachigkeitsstrategie der luxemburgischen Rechtsdozenten	327
1. Zielvorgaben und Zielsetzung der Rechtsdozenten	328
a) Die Erwartungen der Gesellschaft und der Rechtspraxis	328
b) Die offizielle Sprachpolitik der Universität Luxemburg	329
c) Selbstbild und Entscheidungsfreiheit der Rechtsdozenten	330
d) Die Sprachkompetenzen der Lehrenden und Studierenden	331
2. Leitlinien zur Umsetzung der Zweisprachigkeitsstrategie	332
II. Empirische Einblicke zum Umgang mit Mehrsprachigkeit	333
1. Parallelsprachen-Unterricht für das Beherrschene verschiedener Rechtssprachen	334
2. Sprachwechsel als Ressource für Lehr- und Lernprozesse	336
a) Definitionen: Code Switching und Entlehnungen (Borrowing)	336
b) Funktion 1: Code Switching für metalinguistische und metarechtliche Reflektionen	337
c) Funktion 2: Integrative und partizipative Funktion von Code Switching	339

Mit der steigenden Internationalisierung der Hochschulen geht in vielen Bereichen und Ländern die Einführung des Englischen als *Lingua franca* der Forschung und Lehre einher. Diese, von den einen als positiv, von anderen als negativ bewertete Entwicklung<sup>1</sup> hat das Augenmerk auf die stra-

---

<sup>1</sup> *Hu*, Internationalisierung und Mehrsprachigkeit: Universitäten als interkulturelle und mehrsprachige Diskursräume, in: Küppers/Uyan-Sermet/Pusch (Hrsg.),

tegische Wichtigkeit der Sprachenpolitik der Universitäten gerichtet. Diese Entwicklung betrifft sowohl klassisch-einsprachige Universitäten als auch mehrsprachige Universitäten. Zur letzten Kategorie gehören die Universitäten Freiburg (Schweiz), Helsinki (Finnland), Bozen (Italien), Stel-lenbosch (Südafrika), Pompeu Fabra (Katalonien), um nur einige zu nen-nen – und auch die 2003 gegründete Universität Luxemburg. Die Ent-scheidung zugunsten der Mehrsprachigkeit in diesen Universitäten gründet vor allem auf den historischen, politischen, sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten dieser Länder oder Grenzregionen. In der Regel wird den Landessprachen Englisch als *lingua franca* der Wissenschaft hinzugefügt.

Wie stellt sich, in diesem Kontext, die Situation für den spezifischen Lehrbereich der Rechtswissenschaft dar? Das Bild des/der monolingualen Juristen/in ist, überraschenderweise, immer noch Teil der Realität: viele Juristen in Europa und in der Welt sind ausschließlich in der nationalen (Rechts)Sprache gewandt. Dass diese Einsprachigkeit eng mit dem frühe-ren Prozess der Nationalstaatenbildung zusammenhängt ist bekannt<sup>2</sup>. Die heutige Rechtspraxis ist jedoch, in steigendem Maße, international und transnational vernetzt. Die Globalisierung und Europäisierung des Rechts kann nicht ohne Folgen auf die Lehre bleiben, es sei denn diese würde den Kontaktverlust zur Praxis in Kauf nehmen. Gefragt wird zunehmend ein europäischer, gar kosmopolitischer Jurist, ein »global lawyer«.<sup>3</sup> Mehr-

sprachigkeit wird daher zunehmend, auch von den Juristen, als Herausfor-derung, Marktvorteil, oder gar als Machfrage angesehen.

Erkenntnisziel des vorliegenden Beitrags ist es, die Mehrsprachigkeits-politik und -praxis im Fachbereich der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften der Universität Lu-xemburg darzulegen. Die Universität Luxemburg ist ein interessanter Fall, aufgrund der einzigartigen, komplexen Kombination von Unterrichtspra-chen. In diesem Beitrag geht es darum, zum einen die internationale Dis-kussion zur Mehrsprachigkeit im Hochschulsektor zu bereichern – dies speziell im Bereich der Rechtsdidaktik –, und, zum anderen, eine interdis-ziplinäre Forschungsmethodik (die Verschränkung der Rechtswissenschaft mit der Mehrsprachigkeitsforschung) anzuwenden, um eine tiefere theo-retische Einsicht in die Materie zu gewinnen. Diese Verbindung der Per-spektiven ist nützlich für beide Seiten. In diesen »Umbruchzeiten« kom-men die Rechtsdozenten nicht umhin, ihre didaktische Tradition und Pra-xis kritisch zu hinterfragen; die Sozialwissenschaften können dabei Hilfe leisten: Die neuen Managementstandards erfordern die Effizienz der Aus-bildungsmethoden empirisch nachzuweisen. Auf der anderen Seite ist die qualitative Mehrsprachigkeitsforschung bei der Analyse und Interpretation der empirischen Daten auf das Wissen der Akteure, angewiesen.

Im ersten Teil (I.) dieser Arbeit soll, aus der Teilnehmerperspektive der Rechtsdozenten, die von letzteren zu einem großen Teil selbst formulierte Mehrsprachigkeitsstrategie vorgestellt werden. Im zweiten Teil (II.) geht es dann darum, aus der Beobachterperspektive der Mehrsprachigkeitsfor-schung, die effektive Praxis der Mehrsprachigkeit in der rechtswissen-schaftlichen Lehre auszuleuchten.

## I. Die Mehrsprachigkeitsstrategie der luxemburgischen Rechtsdozenten

Für die heutigen Luxemburger Rechtswissenschaftler stellt sich die Frage der Sprache als eine Frage der Mehrsprachigkeit. Wie diese Mehrspra-chigkeit gehandhabt werden soll ist ein Thema, das regelmäßig, in kleine-

Education in transnational Spaces, Wiesbaden 2016. Siehe auch *Wächter/Maiworm* (Hrsg.), *English-Taught Programmes in European Higher Education: The Picture in 2007*, Bonn 2008; *House*, *English as a lingua franca: A threat to multilingualism*, *Journal of Sociolinguistics* 2003, S. 556–578; *Phillip-son*, *English-only Europe? Challenging language policy*, London 2003.

2 *Romane*, *Bilingualism*, Oxford 1989; *Gogolin*, *Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule*, 2. unver. Aufl. Münster/New York 2008.

3 Siehe bspw. *Sexton*, *The Global Law School Program at New York University*, *Journal of Legal Education* 1996, S. 330 ff.; *Chesterman*, *The Evolution of Legal Education: Internationalization, Transnationalization, Globalization*, *German Law Journal* 2009, S. 877 ff.; *Arthurs*, *Law and Learning in an Era of Globaliza-tion*, *German Law Journal* 2009, S. 629 ff.; *Herringa/Akkermans* (Hrsg.), *Educating European Lawyers*, Antwerp 2011; *Ancel*, *Quelle place pour le droit national dans l'enseignement du droit en Europe?* *Revue de droit de l'Université de Sher-brooke* 2013, S. 2 ff.; *Vofsiak*, *Das Leitbild des „europäischen Juristen“*. *Ge-danken zur Juristenausbildung und Rechtskultur in Deutschland*, *Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 2010, S. 326 ff.; *Martinek*, *Der Eurojurist – Zum Paradigmenwechsel in der deutschen Juristenausbildung vom national-staatlichen Justizjuristen zum kosmopolitischen Rechtsmanager*, *Ritsumeikan Law Review* 2013, S. 203 ff.; *van Caenegem/Hiscock* (Hrsg.), *The Internationali-*

sation of Legal Education. *The Future Practice of Law*, Cheltenham/Northampton 2014; *Jamin/Caengen* (Hrsg.), *The Internationalisation of Legal Education*, Cham 2016; *Ancel/Henschling* (Hrsg.), *La transnationalisation de l'enseignement du droit* (i. E.), Brüssel 2016.

ren Debatten, unter den Kollegen diskutiert wird; Probleme werden jeweils pragmatisch gelöst. Die »Politik« der Rechtsdozenten ergibt sich aus der Summe dieser Entscheidungen. Wenn auch das Bild bis zu einem gewissen Maße buntscheckig ist, so ergibt sich doch eine gewisse Stringenz und Strategie: die Mehrsprachigkeit ist ein Markenzeichen des Fachbereichs Recht an der Universität Luxemburg, das konsequent ausgebaut und verteidigt werden soll. Der an der Universität Luxemburg ausgebildete Jurist soll wenigstens in zwei Sprachen gewandt sein: Französisch und Englisch.

1. Zielvorgaben und Zielsetzung der Rechtsdozenten

Vier Faktoren haben auf die Mehrsprachigkeit eingewirkt.

a) Die Erwartungen der Gesellschaft und der Rechtspraxis

Die noch junge, erst seit 2003 etablierte Universität Luxemburg hat sich zum Ziel gesetzt, eine maßgebliche Rolle in der Ausbildung der zukünftigen Rechtspraktiker Luxemburgs zu spielen. Der Konkurrenzdruck ist hoch, da die Gesetzgebung den zukünftigen luxemburgischen Juristen die Wahl lässt ihr Rechtsstudium entweder in Luxemburg oder an gewissen ausländischen Rechtsfakultäten (in Frankreich, Belgien, usw.) abzuschließen<sup>4</sup>.

In Luxemburg gibt es, laut Sprachengesetz vom 24. Februar 1984, eine sog. »nationale Sprache«: Luxemburgisch (Art. 1). Allerdings spielt diese Sprache (wie auch Deutsch) im luxemburgischen Rechtssystem, was die Normentexte angeht, keine Rolle. Nicht einmal die Verfassung ist auf Luxemburgisch verfasst. Die Sprache der Gesetze und Verordnungen ist, laut Artikel 2 des Sprachengesetzes, Französisch. In der Praxis gibt es jedoch noch einige Texte die nur in deutscher Sprache vorhanden sind (das großherzogliche Fürstenrecht, Teile des Steuerrechts). Darüber hinaus sieht das Gesetz drei offizielle Amtssprachen für die Verwaltung und Justiz vor: Französisch, Deutsch und Luxemburgisch. Bedingung für die Ausübung des Richterberufs ist daher, nebst der luxemburgischen Nationalität, die

Beherrschung dieser drei Sprachen. Eine minimale Kenntnis der deutschen Sprache wird auch von den Anwälten erwartet (die Überprüfung dieser Kenntnis zur Zulassung als Rechtsanwalt ist jedoch nicht sehr tiefgehend).

Im luxemburgischen Rechtssystem dominiert insgesamt die französische Sprache. Auf dem Vormarsch ist dagegen die englische Sprache, die im Sprachengesetz nicht erwähnt wird. Im international vernetzten Finanzzentrum Luxemburgs, im Geschäftsbetrieb der EU wie auch in den zwischenstaatlichen Treffen von hohen Beamten (Bsp. OECD) ist die Beherrschung des Englischen ein absolutes *Must*. Dies führt zu einer rapiden Rangsteigerung der englischen Sprache in der Rechtspraxis<sup>5</sup> und damit auch in der Rechtsforschung und -lehre. Die neue *lingua franca* der Globalisierung und Europäisierung ist Englisch.

b) Die offizielle Sprachpolitik der Universität Luxemburg

An der Universität Luxemburg gilt Mehrsprachigkeit sowohl als Identitätsmerkmal als auch als Marktvorteil. Die drei offiziellen Sprachen der Universität sind Französisch, Englisch und Deutsch<sup>6</sup>; lediglich in den Fächern, die mit der luxemburgischen Sprache und Literatur verbunden sind ist Luxemburgisch als Unterrichtssprache zugelassen. Laut internen Universitätsregeln, sollen alle Bachelorstudiengänge, in der Regel, zweisprachig sein; für die »Mehrzahl« der Masterprogramme gilt dies ebenfalls; jede der drei Sprachen soll wenigstens in 20% der Studiengänge präsent sein; Englisch soll in 20% der Masterstudiengängen die vorherrschende Sprache sein. In der konkreten Umsetzung dieser, z.T. vagen und widersprüchlichen »Zielvorgaben« haben die Entscheidungsinstanzen der Universität und der Fakultäten jedoch einen nicht zu unterschätzenden Spielraum.

4 Siehe dazu Art. 4 der großherzoglichen Verordnung vom 10. September 2004, *Memorial A*, 2004, n°162, abrufbar unter: <http://www.legilux.public.lu>.

5 Die Kenntnis der englischen Sprache ist bspw. eine Vorbedingung für die Einstellung als Staatsbeamter der höheren und mittleren Kategorie.

6 Siehe Règlement d'ordre interneur (2014), titre III (Multilinguisme), abrufbar unter: [http://www.fr.uni.lu/universite/documents\\_officiels](http://www.fr.uni.lu/universite/documents_officiels).



c) Selbstbild und Entscheidungsfreiheit der Rechtsdozenten

Was und wie an einer Rechtsfakultät gelehrt wird, hängt nicht nur von exogenen Faktoren wie den Zielvorgaben durch die Politik und die juristische Praxis ab, sondern auch von endogenen Faktoren wie den forschungs- und erziehungspolitischen Zielen des Lehrkörpers, soweit dieser – wie dies in Luxemburg der Fall ist – autonom, ohne direkten Einfluss der Regierung, das Curriculum des juristischen Studiengangs festlegen kann. Leibbild des Fachbereichs Jura an der Universität Luxemburg war und ist nicht so sehr die wissenschaftliche Aufarbeitung des nationalen Rechts, und noch weit weniger die Verteidigung einer altherwürdigen nationalen Rechtskultur, wie das für Länder wie Frankreich, Deutschland, usw. gelten mag. Forschungs- und Lehrschwerpunkt ist vor allem das EU-Recht, das Phänomen der Europäisierung und, allgemeiner, die Rechtsvergleichung. Dies mag anhand von drei Beispielen dargestellt werden.

Erstens: Der zwischen der Regierung und der Universität ausgehandelte Vierjahresvertrag hat die Rechtswissenschaft<sup>7</sup> als einer der Forschungsschwerpunkte ausgewiesen; der Fokus liegt jedoch auf dem Europa- und Wirtschaftsrecht. Das luxemburgische Rechtssystem als solches wurde nicht als Priorität eingestuft. Zweitens: Die aktuellen Jura-Masterstudiengänge der Universität Luxemburg sind fast alle auf das europäische Recht spezialisiert. Ein Masterstudiengang zum luxemburgischen Recht besteht zur Zeit noch nicht, soll aber in den nächsten Jahren eröffnet werden. Drittes Beispiel: Bis vor kurzem wurde das luxemburgische Recht vor allem im Bachelor gelehrt. Doch selbst hier kam es mit der Reform der »Transnationalisierung des Jura-Bachelors« zu einem Paradigmenwechsel<sup>8</sup>. Seit dieser Reform, die im September 2014 in Kraft trat, ist das Studium des luxemburgischen Rechts in eine allgemeinere, sog. »transnationale« Perspektive eingebettet. Das Studium grundlegender Fächer wie Verfassungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, usw. fängt zuerst mit einer, durch die Rechtsvergleichung unterfütterten allgemeinen Theorie an, in der die verschiedenen, weltweit bestehenden Lösungsansätze zu den Grundproblemen dieser Rechtszweige anhand von Typologien dargelegt werden. Erst nach diesem allgemeinen (i.e. globalen) Ausblick wird, in einem zweiten Schritt, das nationale Recht erörtert,

indem es in dieser Typologie verortet und rechtsdogmatisch aufgearbeitet wird.

Diese europäische oder gar weltweite transnationale Öffnung der juristischen Lehre an der Universität Luxemburg hat direkte Konsequenzen auf das Sprachenregime. Da Englisch die *lingua franca* der Globalisierung ist kommt ihr in einer solchen Perspektive eine zentrale Rolle zu. Englisch könnte gar die einzige Lehrsprache sein, wie dies in vielen entnationalisierten Jura-Studiengängen im Ausland der Fall ist (Maastricht, Tilburg, Keio Universität in Tokyo, etc.). Eine Universität, die *Global Law* nur auf Englisch lehrt, kann auch ein weit breiteres Studentepublikum ansprechen und sich somit auf dem universitären Bildungsmarkt besser positionieren. Diese Option wurde und wird in Luxemburg jedoch nicht favorisiert. Zum einen wollen die Rechtsprofessoren die Vernetzung mit der luxemburgischen Rechtspraxis, und damit die Beziehung zur französischen Sprache, nicht aufgeben. Zum anderen verteidigen sie eine multilinguale Auffassung der Globalisierung und Europäisierung: Die Rolle des Französischen im EU-Recht wird gestützt durch die Tatsache, dass der EuGH intern stets noch auf Französisch diskutiert. Dies begründet das starke Bekennnis der Luxemburger Rechtsdozenten zur Zweisprachigkeit, sei es auf Bachelor- oder selbst auf Masterebene.

d) Die Sprachkompetenzen der Lehrenden und Studierenden

Der Erfolg einer Mehrsprachigkeitspolitik hängt maßgeblich davon ab, ob der Lehrkörper und die Studentenschaft über die notwendigen Sprachfähigkeiten verfügen oder jedenfalls gewillt sind sich diese anzueignen<sup>9</sup>.

Die meisten in Luxemburg aufgewachsenen Schüler sind mehrsprachig (oft: Luxemburgisch, Deutsch, Französisch, Englisch, wobei bei Immigrationshintergrund<sup>10</sup>, noch eine andere Sprache wie etwa Portugiesisch, Italienisch, usw. hinzu kommen kann). Bei Schülern aus dem Ausland (Frankreich, Belgien, Ost- und Zentraleuropa, seltener: Deutschland, usw.), die einen großen Teil der Jura-Studenten der Universität Luxem-

7 Sowie die Mehrsprachigkeit.  
8 Zu dieser Reform, siehe *Anceel/Henschling* (Hrsg.), *La transnationalisation de l'enseignement du droit* (Fn. 3).

9 Das Ziel einer Rechtsfakultät beschränkt sich nicht notwendigerweise auf die Bildung eines *Juristen*; es kann auch ein *mehrsprachiger* Jurist sein. In Japan erlernen viele Jura-Studierende Fremdsprachen erst während ihres Universitätsstudiums.  
10 Fast 46 % der Einwohner Luxemburgs sind zurzeit ausländische Staatsbürger, von denen 86 % EU-Bürger sind.

burg ausmachen, fällt die Kenntnis der luxemburgischen Sprache natürlich weg, was jedoch ohne Belang ist. Die meisten dieser Studenten sprechen jedoch auch kein Deutsch. Eine systematische Anforderung der Beherrschung der drei Sprachen Französisch, Englisch und Deutsch – Dreisprachigkeit welche aufgrund der Situation Luxemburgs bis zu einem gewissen Punkte auf der Hand läge –, hätte zum Risiko geführt, dass die Rechtsfakultät Luxemburg einen großen Teil ihres aktuellen und potentiellen Publikums verlieren würde. Die Sprachenstrategie der Juradozenten beschränkt sich daher auf zwei Sprachen: Französisch und Englisch, wobei, insgesamt, ein Gleichgewicht hergestellt werden soll<sup>11</sup>. Einige Vorlesungen auf Deutsch (zum deutschen Recht) sind zwar im Programm des Bachelors vorgesehen; sie sind jedoch nur Wahlfächer.

Was den Lehnkörper des Fachbereichs Jura angeht, so ist dieser sehr international ausgerichtet<sup>12</sup>. Von den 26 Jura-Professoren (Stand: März 2015) sind nur fünf Luxemburger, die im übrigen ihr Studium im Ausland absolviert haben. Alle anderen stammen aus dem Ausland, wobei viele in mehreren System ausgebildet wurden und/oder gearbeitet haben. Interkulturalität und die Beherrschung von mehreren Sprachen (darunter auch Französisch) ist eine Vorbedingung zur Einstellung als Jura-Professor in Luxemburg.

## 2. Leitlinien zur Umsetzung der Zweisprachigkeitsstrategie

Ein gewisser Grundkonsens besteht auch innerhalb des Jura-Fachbereichs bezüglich der methodischen Umsetzung der Zweisprachigkeitspolitik. 1. Während ausländische Erasmusstudenten die Sprache der Vorlesung frei auswählen können, ist den Jura-Studenten der Universität Luxemburg die Zweisprachigkeit ihres Curriculums auferlegt. 2. Für jede Veranstaltung gibt es eine offizielle, von den Direktoren des Studioprogrammes festgelegte Kurssprache. Dies verhindert jedoch nicht, dass gegebenenfalls der Dozent im mündlichen Vortrag, in der Diskussion mit Studenten und/oder in der Auswahl der Arbeitsdokumente, auf andere Sprachen zurückgreift. Deutsche Texte können so etwa auch als fakultative Lektüre angeboten

werden. Die internen Examenregeln sehen vor, dass die Klausur in der offiziellen Sprache der Vorlesung stattfinden muss; sie erlauben jedoch dem Dozenten die Benutzung anderer Sprachen zu genehmigen.

Bei der Festlegung der Vorlesungssprache stellt sich vor allem eine heikle Frage, die auch schon unter den Rechtsprofessoren kontrovers diskutiert wurde: Ist es *möglich* und, wenn ja, *sinnvoll* eine Veranstaltung in einer anderen Sprache als die der Rechtsmaterie selbst abzuhalten? Ist die Sprache der Lehre und Forschung notwendigerweise mit der Sprache des Rechtsnormen identisch, wenn denn, was meistens (aber nicht immer) der Fall ist, das gegebene positive Recht in einem einzigen offiziellen Sprache verfasst ist? Aufgeworfen wurde die Frage, weil im Rahmen der Reform des Bachelorstudienganges das Ziel des Gleichgewichts zwischen Französisch und Englisch eine Aufwertung der englischen Sprache bedingte: Didaktisch einfach und, in der Sache relativ unproblematisch war eine solche Verenglichung in trans- oder internationalen Lehrfächern wie Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Völkerrecht, EU-Recht, globales Verfassungsrecht, Kriminologie, Rechtsvergleichung, europäische Rechtsschichte, usw. Diese können in mehreren Sprachen gelehrt werden<sup>13</sup>. Aber wie steht es mit der Lehre (Dogmatik) des nationalen Rechts, wenn dieses in einer einzigen autoritativen Sprache verfasst ist?

## II. Empirische Einblicke zum Umgang mit Mehrsprachigkeit

Im Folgenden werden nun anhand zweier konkreter Befunde (1. und 2.) empirisch aufgezeigt, wie in der konkreten Seminar- oder Prüfungssituation Mehrsprachigkeit in der rechtswissenschaftlichen Lehre der Universität Luxemburg unter den oben beschriebenen Voraussetzungen gehandhabt bzw. eingesetzt wird. Die empirischen Daten wurden im Rahmen des Disserationsprojekts von Francine Uwer zum Thema »Multilingual Practices and Legal Education: The Case of the University of Luxembourg« erhoben. Forschungsmethodisch waren dabei von zentraler Bedeutung teilnehmende Beobachtung und Videographien von Lehrveranstaltungen. Um den Forschungsgegenstand multiperspektivisch zu analysieren und die

11 In der Vergangenheit überwog im Bachelorstudiengang die französische Sprache; im neuen Bachelorstudiengang wird eine gleichmäßigere Verteilung von 50 % der Lehrveranstaltungen auf Französisch und 50 % auf Englisch angestrebt. In den Masterstudiengängen zum EU-Recht war Englisch von jeher stärker präsent. <http://www.unil.lu/fdef/droit/equipe>.

13 Mit der Auswahl der Lehrsprache und damit des Lehrmaterials geht jedoch auch eine gewisse Orientierung in der Sache einher. In der Literatur zum „Global Constitutional Law“ wird, bspw., ein großer Teil des kontinentaleuropäischen Wissens über Staats- und Verfassungstheorie nicht reflektiert.

Daten miteinander in Bezug zu setzen, also zu triangulieren<sup>14</sup>, wurden weitere Erhebungsmethoden verwendet, nämlich Analysen von sprachpolitisch-relevanten Dokumenten, schriftliche Produktionen von Studierenden sowie teilstrukturierte Interviews und Gespräche mit Jura-Dozenten und Studierenden.

### 1. Parallelsprachen-Unterricht für das Beherrschen verschiedener Rechtsprachen

Die erste Beobachtung, die bei den Videographien wie auch in den Interviews ins Auge springt, ist eine Umsetzung von Mehrsprachigkeit in Form von *parallelen* oder *additiven Monolingualismen*, insbesondere – aber nicht nur – auf dem Bachelorlevel. Da der Fachbereich sich als Ziel gesetzt hat, Studierende auf die Beherrschung sowohl von Französisch als auch Englisch hinzuführen, greifen die Dozenten und Dozentinnen auf den sogenannten Parallelsprachen-Unterricht. Genauer, es handelt sich hier um einer »starken Form von zweisprachiger Bildung«<sup>15</sup>, in Anlehnung an Colin Bakers Typologisierung von bilingualen Erziehungsformen in Schulen. Daraus kann man schließen, dass die didaktische Linie »eine Sprache, eine Veranstaltung« so konsequent wie möglich angewendet wird und dass diesbezüglich eine Art Konsens seitens der Dozenten existiert. Dies zeigt sich insbesondere bei den Videoaufnahmen der Lehrveranstaltungen (Bachelor, Master), bei dem ein großer Teil der Lehre fast ausschließlich in

14 Triangulation: Forschungsstrategie aus der qualitativen Forschung, die darauf abzielt, eine höhere Reichhaltigkeit oder Validität der Daten zu erreichen. Siehe *Schründer-Lenzen, Triangulation – ein Konzept zur Qualitätsicherung von Forschung*, in: *Friebertshäuser/Langer/Prengel* (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*, 3. Aufl. Weinheim 2010.

15 *Baker, Becoming bilingual through bilingual education*, in: *Auer/Wei* (eds.), *Handbook of Multilingualism and Multilingual Communication*, Berlin 2007, S. 131–152 oder auch *Arzoz, Bilingual Higher Education in the Legal Context: Group Rights, State Policies and Globalisation*, Leiden 2012, S. 8–9, *Starke* *Formen bilingualer Erziehung zielen auf das gleichzeitige Lernen und Meistern von zwei gleichwertigen Sprachen bei den Schülern. Hier wird darauf geachtet, dass beide Sprachen gleichwertig in der Lehre und in den Unterrichtsmaterialien vertreten sind. Dahingegen gewähren schwache Formen bilingualer Erziehung zwei Sprachen einen gewissen Platz aber keine Gleichberechtigung. In diesem Fall werden nur teilweise Lehre und Lernmaterial in einer der Sprachen zur Verfügung gestellt oder eine Sprache (meist die von Minderheiten) wird für eine gewisse Zeit als Einstiegshilfe toleriert.*

einer Sprache erteilt wird. In den Interviews begründen die Dozenten diese Praxis auf verschiedene Weise:

Für Dozent NPE<sup>16</sup> besteht keine Notwendigkeit, bürgerliches Recht in einer anderen Sprache als die der entsprechenden Gesetzestexte zu lehren, wenn diese Texte nur in dieser Sprache existieren und die Studierenden diese Sprache sprechen oder lernen müssen. Dies vermeide den zu ausgedehnten Zugriff auf Übersetzungen, die ohnehin nicht immer in der Zielsprache existieren oder die Realität des nationalen Rechts nicht vollständig abdecken würden. Daher sei das nationale Recht leichter und effektiver in der Sprache gelehrt, in der es formuliert wurde. Dozentin APO verweist insbesondere auf das Faktum, dass das Studium des Rechts ohnehin gleichzeitig auch das Studieren einer neuen Sprache darstellt. Dies gelte auch für Studierende, deren Erstsprache die Unterrichtssprache darstellt. Dozentin ITL differenziert zwischen nationalem Recht und Europarecht sowie zwischen Bachelor- und Masterebenen: Sie bringt damit auch das Argument der späteren Berufsausübung ein und verweist auf die Tatsache, dass es fahrlässig wäre, Studierenden aus dem Bachelorprogramm zu erlauben, sich ständig in einer anderen Sprache auszudrücken als die der Texte. Grund hierfür ist, dass die Studierenden später in Luxemburg ihren Beruf in Französisch ausüben müssten und ihnen somit nicht geholfen wäre. Im Gegensatz hierzu, führt sie weiter aus, könne beispielsweise Europarecht problemlos in Englisch gelehrt werden, da es in verschiedenen Sprachen formuliert ist.

Sowohl aus den Seminarbeobachtungen als auch den Interviews geht hervor, dass additive Zweisprachigkeit als Garant für Exzellenz und Vielseitigkeit ein wichtiges Prinzip in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an der Universität Luxemburg darstellt. In dem Bachelorprogramm, wo der Schwerpunkt stärker auf nationalem Recht liegt als in den Masterstudiengängen zum EU-Recht, wird die Wahl der einzusetzenden Sprachen etwas stärker gesteuert. In den Masterprogrammen werden dagegen die Studierenden eher ermuntert, auf die verschiedenen Unterrichtssprachen zurückzugreifen.

16 Alle Daten für diese Fallstudie wurden pseudonymisiert.



## 2. Sprachwechsel als Ressource für Lehr- und Lernprozesse

## a) Definitionen: Code Switching und Entlehnungen (Borrowing)

Bei den beobachteten Veranstaltungen konnten jedoch neben der grundsätzlichen Strategie »eine Lehrveranstaltung – eine Sprache« auch andere Formen des Umgangs mit Mehrsprachigkeit beobachtet werden. Viele Dozenten praktizieren durchaus Sprachwechsel innerhalb ihrer Lehrveranstaltung. Diese Sprachwechsel finden in der Regel in Form von Code Switching oder Entlehnungen (borrowings) statt.

Mit Code Switching bezeichnet man einen Vorgang, in dem Sprecher zwischen verschiedenen Sprachen oder Sprachvarietäten innerhalb einer Interaktion (Dialog) wechseln. Für frühere strukturalistische Linguisten mit einem puristischen Verständnis von Sprache galt Code Switching als Zeichen mangelnder Sprachkompetenzen. Dagegen betrachtet die heutige Forschung, seit den ersten Forschungsarbeiten von Blom und Gumperz<sup>17</sup>, Code Switching als eine Kompetenz, die von mehrsprachigen Sprechern bewusst und strategisch, in Bezug auf ihren Gegenüber oder ihre Umwelt, eingesetzt werden kann<sup>18</sup>. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob zwischen Code Switching und Entlehnungen (Borrowings) unterschieden werden soll. Für einige Forscher wie Poplack<sup>19</sup> besteht das Hauptunterscheidungsmerkmal darin, dass Code-Switching zwischen zwei unterschiedlichen grammatischen Systemen geschieht und die Wörter oder Ausdrücke ihre monolinguale Identität beibehalten; Entlehnungen werden dagegen aus der Ursprungssprache in die Zielsprache integriert. Für Poplack schließen Entlehnungen eine lexikalische Lücke, Code Switch nicht. Wir

schließen uns Gardner-Chloros<sup>20</sup> an, für die Code Switching und Entlehnungen sich letztlich an beiden Enden eines Kontinuums befinden: Demnach durchleben Wörter einen Prozess der Integration, bis sie sich dann als Teil einer Sprache etabliert haben. Wörter oder Ausdrücke beginnen also als Code Switch und entwickeln sich zu Entlehnungen. So sind die lateinischen Ausdrücke der Rechtssprache (zum Beispiel, *mutatis mutandis*) Entlehnungen und nicht Code Switching, da sie in die Zielsprache integriert wurden. Dagegen situieren sich Deutsche Begriffe wie »Länder« und »Rechtsstaat«, wenn sie als solche in Französisch übernommen werden, noch auf dem von Gardner-Chloros erwähnten Kontinuum – wenn auch näher an Entlehnungen –, weil sie noch nicht ausreichend in der französischen Sprache integriert wurden.

Betrachtet man die Verwendung von Sprache in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Universität Luxemburg von der Perspektive der deklarierten Kursprache, der tatsächlichen Sprache bzw. Sprachen innerhalb des Kurses sowie der in schriftlichen Prüfungen verwendeten Sprache bzw. Sprachen, lässt sich zeigen, dass Sprachwechsel sowohl pädagogische als auch integrative Funktionen haben kann.

## b) Funktion 1: Code Switching für metalinguistische und metarechtliche Reflektionen

Ausgehend vom Beispiel einer Videoaufnahme eines Bachelorkurses über »die Rechtssysteme der Welt« kann nachgezeichnet werden, dass Code Switching für Zusammenfassungen und Erklärungen verwendet wird, wie auch, um rechtsvergleichend Konzepte zu kontrastieren.

Im ersten Abschnitt des Kurses lehrt die Dozentin ITL in Französisch. Dies entspricht der didaktischen Linie »eine Veranstaltung, eine Sprache«. Nach einiger Zeit tritt Gastdozent GNS das Auditorium. Die Dozentin ITL empfängt ihn auf Englisch und übergibt ihm das Wort. Im weiteren Verlauf beschreibt GNS in Englisch das Rechtssystem seines Landes, Indien. Währenddessen benutzt Dozentin ITL die Tafel um relevante Begriffe sowie ihre Übersetzung visuell festzuhalten.

- 17 Blom/Gumperz, Social meaning in linguistic structures: codeswitching in northern Norway, in: Gumperz/Hymes (eds.), *Directions in Sociolinguistics*, The Ethnography of Communication, New York 1972, S. 407–434.
- 18 Für Näheres über Code Switching, siehe auch *Gajfaranga*, Code-Switching as a Conversational Strategy, in: Auer/Wei (eds.), *Handbook of Multilingualism and Multilingual Communication*, Berlin 2007.
- 19 Poplack, Preface to the reprint of "Sometimes I'll start a sentence in English Y TERMINO EN ESPAÑOL": Toward a typology of code-switching, in: Wei (ed.), *The Bilingualism Reader*, London 2000.

- 20 Siehe Gardner-Chloros, *Bilingual Speech Data: Criteria for Classification*, in: Wei/Moyer (eds.), *The Blackwell Guide of Research Methods in Bilingualism and Multilingualism*, Oxford 2008; Myers-Scotton, *Comparing codeswitching and borrowing*, *Journal of Multilingual and Multicultural Development* 1992, S. 53–54.

Dozentin ITL stellt dem Gastdozenten GNS Fragen, mal auf Englisch, mal auf Französisch. Der Gastdozent antwortet ansatzweise auf Französisch, wechselt dann aber zur Englischen Sprache. Abschließend fasst die Dozentin den Vortrag des Gastdozenten GNS zusammen, zunächst in Englisch, dann in Französisch. Dabei greift sie auf ein Konzept zurück, das im Laufe des Vortrags erwähnt wurde: Es handelt sich um den Begriff »Secularism«, welchen sie mit dem an der Tafel geschriebenen französischen Begriff »Laïcité«<sup>21</sup> kontrastiert.

Aufgrund der Tatsache, dass die juristische Ausbildung an der Universität Luxemburg grundsätzlich als mindestens zweisprachig konzipiert wurde und die Studierenden die Sprachkenntnisse mitbringen bzw. weiterentwickeln sollen, kann ein Dozent auch in Veranstaltungen, die als einsprachig geplant worden sind, Gastvorträge in einer Fremdsprache organisieren. In diesen Veranstaltungen werden die Studierenden mit mehreren Unterrichts- und Rechtssprachen konfrontiert und ihre rezeptiven Sprachkompetenzen werden geschult. Fremde Begriffe werden zu »Stolpersteinen«, die ein Durchdringen zum tieferen Verständnis der dahinterliegenden Konzepte ermöglichen.<sup>22</sup> Durch sie wird eine transnationale Metasicht auf Recht gefördert.<sup>23</sup>

- 21 Bei einer anderen Veranstaltung hatte eine andere Gastsprecherin das Rechtssystem von Côte d'Ivoire vorgestellt.
- 22 Dazu schon in der rechtsvergleichenden Literatur: *P. Legrand*, *Comparer*, *Revue internationale de droit comparé* 1996, S. 279 ff.
- 23 Das DYLAN-Projekt (Dynamik und Handhabung der Sprachenvielfalt) ging der Frage nach, unter welchen Bedingungen Mehrsprachigkeit für Wissenskonstruktion- und transfer, sowie für die Entwicklung der Wirtschaft beitragen kann. Anhand von an Universitäten in Belgien, Finnland, Italien, der Schweiz usw. gesammelten Daten konnte das Projekt zeigen, dass die Verwendung mehrsprachiger Repertoires differenziertere Zugänge zu Wissen ermöglichen kann. Auch Müller und Panter zeigen anhand von Daten aus einem rechtswissenschaftlichen Seminar an der Universität Zürich, wie Code Switching es ermöglicht, nicht nur den Übergang von einer Aktivität zur anderen zu kennzeichnen, sondern auch der Wissenskonstruktion dienlich ist. Siehe *Berthoud/Grin/Liidi* (eds.), *Exploring the dynamics of multilingualism: the DYLAN project*, Amsterdam John Benjamins 2013; *Miller/Panter*, *Plurilingualism et construction des savoirs disciplinaires dans l'enseignement universitaire*, *Revue Tranel* (Travaux neuchâtois de linguistique) 2008, S. 105–124.

- c) Funktion 2: Integrative und partizipative Funktion von Code Switching

Viele Dozenten der Universität Luxemburg bieten ihren Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Sprachen für Fragen während des Kurses, der Sprechstunde sowie bei schriftlichen Arbeiten verwenden zu dürfen.

Betrachten wir den Fall eines gemeinsamen Wissenstests, zum Beispiel: Drei Dozenten stellen je eine Frage aus ihrem Bereich; sie boten den Studierenden die Wahl zwischen verschiedenen Sprachen für die Beantwortung ihrer Frage., Dozent A stellte Französisch, Englisch oder Deutsch zur Auswahl; Dozent B nur Französisch und schließlich ließ Dozent C (der auch Niederländisch spricht) Englisch, Französisch, Deutsch sowie Niederländisch zu. Die Angebote wurden durchaus von den Studierenden genutzt, wobei allerdings insgesamt Französisch die dominante Sprache blieb. Den Studierenden wird zugestanden, erst allmählich ihre schriftlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache zu entwickeln und bis dahin auf Code Switching zurückgreifen zu können. Code Switching erleichtert also den Studierenden die Beantwortung der Frage, indem es ihnen ermöglicht vorhandenes Wissen in einer anderen Sprache wiederzugeben.

An den Ergebnissen der Fallstudie lässt sich insgesamt zeigen, dass die Lehre der Rechtswissenschaft an der Universität Luxemburg von einer Vielfalt an Lehr- und Sprachpraktiken gekennzeichnet ist. Diese Vielfalt erklärt sich durch verschiedene Faktoren.

Erstens: Die Einstellungen der einzelnen Dozenten zur Mehrsprachigkeit im Allgemeinen und zum Verhältnis zwischen Recht und Sprache im Besonderen, spielen eine wesentliche Rolle für die Umsetzung der oben erwähnten Leitlinien. Alle befragten Dozenten (und auch Studierende) geben in den Interviews an, dass die Mehrsprachigkeit und Multikulturalität an der Universität Luxemburg maßgeblich waren für ihre Entscheidung, in Luxemburg zu arbeiten oder zu studieren. Andererseits spielen für viele Dozenten der Inhalt der Seminare – insbesondere in welcher Sprache die Gesetzestexte verfasst sind – eine entscheidende Rolle. Zweitens, lässt sich feststellen, dass die Professoren der Universität Luxemburg große Freiheit in Punkto Sprachpolitik ihrer Veranstaltungen genießen. So kann das Angebot der Lehrer von der offiziellen Sprachpolitik ggfs. abweichen aufgrund der Ad-hoc-Interpretation der »language policy« durch den Dozenten. Dementsprechend deuten die erhobenen Daten darauf hin, dass die Juradozenten sich nicht auf eine bestimmte Form der Mehrsprachigkeit und ihrer Umsetzung geeinigt haben. Ein dritter wichtiger Faktor sind die Sprachkenntnisse der beteiligten Dozenten und Studie-



*Francine Uwer/Luc Henschling*

render: Sie können auch der Grund für eine Abweichung von einer gegebenen Sprachpolitik sein.